2) 16. April 1929 (RFH. I A 214.29) (Mrozek, Steuerrechtsprechung, Körperschaftssteuergesetz 1925, § 11 No. 3).

Vertrag von Versailles Art. 276, 280.

Art. 276 ist mit dem 10. I. 26 außer Kraft getreten. Art. 280 Abs. 2 bestimmt, daß Art. 276 nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages nur dann in Kraft bleibt, wenn dies die Mehrheit des Rates des Völkerbundes beschließt. Ein solcher Beschluß ist nach der Mitteilung des Reichsministers der Finanzen in der Rundverfügung IV 1 627 vom 6. III. 29 nicht ergangen. Demgemäß ist die Anwendung des Art. 276c auf solche Steuerschulden ausgeschlossen, die erst nach dem 10. I. 1926 entstanden sind.

## c) Reichsversorgungsgericht.

1) 16. November 1928 (M 30264.26) (Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts Bd. 8. S. 89).

Versailler Vertrag - Staatsangehörigkeit.

Deutsche Reichsangehörige, die in dem infolge der Bestimmungen des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 als Teil Polens anerkannten, früher preußischen Gebiet von dort wohnhaften Eltern geboren und am 10. Januar 1920 noch nicht 18 Jahre alt waren, sind Reichsangehörige geblieben, auch wenn sie infolge der Bestimmungen des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919, des Minderheitenschutzvertrages zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten einerseits und Polen andererseits vom 28. Juni 1919 sowie des deutsch-polnischen Abkommens über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzblatt 1925 Teil II Seite 33) die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben.

2) 26. April 1929. (M. 8174.27) (Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts Bd. 8 S. 239).

Saargebiet - Versailler Vertrag Art. 45 ff.

Das Saargebiet ist im staats- und völkerrechtlichen Sinne vom Reich nicht abgetrennt. Es kann keine Rede davon sein, da $\beta$  das Saargebiet im Verhältnis zum Deutschen Reich etwa als neuer selbständiger Staat, geschweige denn als Ausland anzusehen wäre.